Berufsunfähigkeitsleistungen

Mit den folgenden Darstellungen soll die Initiative weitergeführt werden, einzelne Leistungsarten oder besondere Bestimmungen aus dem Statut näher zu erklären.

Risikodeckung

Für die Berufsunfähigkeit besteht eine echte Risikodeckung. Abgesichert sind jene Fälle in welchen ZiviltechnikerInnen dauerhaft berufsunfähig werden, die Voraussetzungen werden nachfolgend dargestellt.

Wartezeit, Mindestbeitragszeit

Je nach Berufsunfähigkeitsgrund oder Lebensalter gelten unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Wartezeit:

Ursache und Lebensalter	Mindestbeitragszeit
Unfall	0 Beitragsmonate
Krankheit < 50 Jahre	60 Beitragsmonate
Krankheit > 50 Jahre	96 Beitragsmonate

Antrag - Zeitpunkt

Der Antrag auf Berufsunfähigkeitsleistung ist unmittelbar nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit zu stellen.

Die jeweils angemessene Zeit für die Antragstellung ist vom Grund für die Berufsunfähigkeit abhängig. So sind z.B. Spitalsaufenthalte oft ein Grund, dass während dieser Zeit keine Antragstellung möglich bzw. zumutbar ist. Ebenso muss berücksichtigt werden, dass bei Krankheiten, für die eine zunehmende Verschlechterung typisch ist, ein exakter Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit nicht feststellbar sein wird.

Dennoch muss die Entscheidung sorgfältig überlegt sein. Länger zurückliegende bzw. andauernde Krankheitsursachen können nicht berücksichtigt werden.

Inhaltliche Voraussetzungen

Tatsächlich ausgeübte Tätigkeit

Die Berufsunfähigkeit muss eintreten, solange (bzw. während) die Tätigkeit als Ziviltechniker tatsächlich ausgeübt wird (§ 14 Abs. 1 lit a).

Die aufrechte Befugnis ist grundsätzlich ein Indiz dafür, dennoch ist die Erfüllung dieses formalen Merkmals nicht ausreichend. Die Beurteilung erfolgt über das *Berufsbild* (siehe dazu weiter unten).

Umgekehrt ist bei ruhender Befugnis eindeutig, dass die Tätigkeit nicht ausgeübt wurde, da die Voraussetzung der Ziviltechnikertätigkeit die aufrechte Befugnis ist. Die Ruhendlegung ist die Erklärung, dass die Tätigkeit nicht ausgeübt wird.

Keine - künftige - Ausübung von ZT-Tätigkeiten

Voraussetzung für die Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsleistungen ist weiters, dass auch sonst keine im ZTG genannten Tätigkeiten ausgeübt werden. Dazu gehört auch die unselbständige Ausübung dieser Tätigkeiten. Ebenso kann die Berufsunfähigkeitsleistung nicht zugesprochen werden, wenn Lehraufträge bestehen (HTL, Universität, Fachhochschule etc.)



Auch dunkle Wolken hellen wieder auf

Die demonstrative (d.h. beispielsweise)
Aufzählung der Ausschlussgründe in § 14 Abs. 1 lit b zeigt, dass die Gründe, die zur Berufsunfähigkeit als selbständiger ZT

führen, auch die Berufsunfähigkeit für gleichartige oder ähnliche Tätigkeiten mit sich bringen muss.

Dauernde Berufsunfähigkeit

Die Berufsunfähigkeit muss dauerhaft gegeben sein (§ 14 Abs. 1 u. 2).

Eine vorübergehende Erkrankung ist keine Berufsunfähigkeit und daher nicht in der Pensionsversicherung gedeckt. Dieses Risiko ist gesondert z.B. über eine Betriebsunterbrechungsversicherung abzudecken.

Bei Krankheitsbildern, die eine (gänzliche) Genesung über einen längeren Zeitraum nicht ausschließen, kann die Berufsunfähigkeitsleistung befristet zugesprochen werden. Dadurch wird erreicht, dass aufgrund einer Erkrankung, die (vielleicht) nicht dauerhaft ist, dennoch eine Leistung zugesprochen werden kann.

Ausschlussgründe

Die Berufsunfähigkeitsleistung kann nicht zugesprochen werden, wenn die Berufsunfähigkeit durch eine Krankheit begründet ist, an der der Antragsteller bereits vor der Vereidigung gelitten hat und die Berufsunfähigkeit innerhalb von 10 Jahren aktiver Teilnahme am Pensionsfonds eintritt.

Ärztliches Gutachten

Eine wesentliche Grundlage ist das Gutachten, das durch den Vertrauensarzt der Wohlfahrtseinrichtungen zu erstellen ist.

Privat erstellte Befunde können zur Entscheidungsfindung nicht herangezogen werden. Die dennoch oft den Anträgen beigelegten Kopien bereits vorhandener Befunde ermöglichen eine

schnellere Abwicklung, da die Auswahl des Vertrauensarztes gezielter erfolgen kann.

Berufsbild

Das Berufsbild wird durch ein Mitglied des Kuratoriums erstellt und enthält neben der allgemeinen Beschreibung der befugnistypischen Tätigkeiten auch Angaben zum beruflichen Umfeld des Antragstellers.

Auszahlung nur bei ruhender oder zurückgelegter Befugnis

Die Berufsunfähigkeitsleistung kann erst dann

tatsächlich ausbezahlt werden, wenn die Befugnis ruht oder zurückgelegt wurde.

Die Antragstellung selbst kann noch bei aufrechter Befugnis erfolgen; oft ist dies zur restlichen Abwicklung von Aufträgen auch unumgänglich.

Mindestleistung

Für die Berechnung der Berufsunfähigkeitsleistung gelten grundsätzlich die Regelungen für die Altersleistungen.

Bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres wird aber eine Mindestleistung erbracht, der Wert für 2004 beträgt € 16.281,67.